

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3678 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Autobahnmautgesetzes
für schwere Nutzfahrzeuge**

**2. zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald,
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/3314 –**

Lkw-Mauteinführung zügig voranbringen

**3. zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald,
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU,
– Drucksache 15/3489 –**

Mautbefreiung für humanitäre Hilfstransporte

A. Problem

Zu Nummer 1

In § 2 der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) wurde der 31. August 2003 als Termin des Starts der Mauterhebung aufgenommen. Auf Grund von technischen Problemen, die bei der Errichtung des Mautsystems durch das Betreiberkonsortium entstanden sind, konnte ein verfassungskonformer Start der Mauterhebung zu diesem Termin nicht sichergestellt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, die Festsetzung des Starttermins anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, nach dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auffordern soll, durch intensives Projektcontrolling sicherzustellen, dass die geplanten Mauteinführungstermine zum 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2006 auch tatsächlich realisiert werden, dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der aktuell beauftragten Gutachter und Sachverständigen zur Mauteinführung sowie über Anzahl und Kosten der im Zusammenhang mit der Mauteinführung insgesamt in Auftrag gegebenen Gutachten und Sachverständigenleistungen zu berichten, das Schiedsverfahren ziel- und ergebnisorientiert schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen, die Verhandlungen mit der EU zur Harmonisierung für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe zum Abschluss zu bringen und dem Deutschen Bundestag über den Verhandlungsstand sowie über den Stand der Einführung der im Mautkompromiss festgelegten weiteren Harmonisierungsmaßnahmen zu berichten sowie sicherzustellen, dass eine flexible, unbürokratische und mittelstandsfreundliche Mauterhebung und Mautabrechnung mit einem entsprechenden Zahlungsverfahren erfolgt.

Zu Nummer 3

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, nach dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 ABMG um Fahrzeuge für anerkannte humanitäre Hilfstransporte zu erweitern, die nach § 3 Nr. 5a KraftStG steuerbefreit sind.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf soll unter anderem die aus § 2 der Lkw-Maut-Verordnung resultierende Pflicht zur Mauterhebung ab dem 31. August 2003 beseitigt werden und eine Regelung zur Festsetzung eines neuen Starttermins (1. Januar 2005) in das ABMG selbst aufgenommen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 3

Einstimmige Erledigterklärung des Antrags

C. Alternativen

Zu Nummer 1

Keine

Zu Nummer 2

Annahme des Antrags.

Zu Nummer 3

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3678 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten bei Verwendung der folgenden Fahrzeuge:

1. Kraftomnibusse,
2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Mautbefreiung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.““

b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 2.

c) Die neue Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.““

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

d) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.““

e) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 4 bis 6.

f) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Beginn der Mauterhebung

(1) Die Erhebung der Maut beginnt am 1. Januar 2005, 0.00 Uhr.

(2) § 2 der LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) ist nicht mehr anzuwenden.““

g) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das durch § 12 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) bewirkte Außerkrafttreten des Autobahnbenutzungsgebührgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), bleibt unberührt.““

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die neuen Artikel 2 und 3.

4. Der neue Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“;

2. den Antrag auf Drucksache 15/3314 abzulehnen;

3. den Antrag auf Drucksache 15/3489 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Reinhard Weis (Stendal)
Berichterstatter

Wilhelm Josef Sebastian
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Weis (Stendal) und Wilhelm Josef Sebastian

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3678 in seiner 123. Sitzung am 9. September 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 15/3314 in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 15/3489 in seiner 123. Sitzung am 9. September 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

In § 2 der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) wurde der 31. August 2003 als Termin des Starts der Mauterhebung aufgenommen. Aufgrund von technischen Problemen, die bei der Errichtung des Mautsystems durch das Betreiberkonsortium entstanden sind, konnte ein verfassungskonformer Start der Mauterhebung zu diesem Termin nicht sichergestellt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, die Festsetzung des Starttermins anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf soll unter anderem die aus § 2 Lkw-Maut-Verordnung resultierende Pflicht zur Mauterhebung ab dem 31. August 2003 beseitigt werden und eine Regelung zur Festsetzung eines neuen Starttermins (1. Januar 2005) in das ABMG selbst aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Der Antrag beinhaltet die Forderung, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auffordern soll, durch intensives Projektcontrolling sicherzustellen, dass die geplanten Mauteinführungstermine zum 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2006 auch tatsächlich realisiert werden, dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der aktuell beauftragten Gutachter und Sachverständigen zur Mauteinführung sowie über Anzahl und Kosten der im Zusammenhang mit der Mauteinführung insgesamt in Auftrag gege-

benen Gutachten und Sachverständigenleistungen zu berichten, das Schiedsverfahren ziel- und ergebnisorientiert schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen, die Verhandlungen mit der EU zur Harmonisierung für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe zum Abschluss zu bringen und dem Deutschen Bundestag über den Verhandlungsstand sowie über den Stand der Einführung der im Mautkompromiss festgelegten weiteren Harmonisierungsmaßnahmen zu berichten sowie sicherzustellen, dass eine flexible, unbürokratische und mittelstandsfreundliche Mauterhebung und Mautabrechnung mit einem entsprechenden Zahlungsverfahren erfolgt.

Zu Nummer 3

Der Antrag beinhaltet die Forderung, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 ABMG um Fahrzeuge für anerkannte humanitäre Hilfstransporte zu erweitern, die nach § 3 Nr. 5a KraftStG steuerbefreit sind.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3678 in seiner 46. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksachen 15(10)491 entsprechend 15(14)1382 und 15(10)495 entsprechend 15(14)1383).

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme mit den Änderungen der Koalitionsanträge (Ausschussdrucksachen 15(17)233 entsprechend 15(14)1382 und 15(17)235 entsprechend 15(14)1383).

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 23. September 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 1843, 2. Neufassung.

Zu Nummer 2

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Antrag auf Drucksache 15/3314 in seiner 68. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der

Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 54. Sitzung am 23. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Zu Nummer 3

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/3489 in seiner 43. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 22. September 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 54. Sitzung am 23. September 2004 beraten und empfiehlt, diesen für erledigt zu erklären, da das Petitum des Antrags durch die einvernehmliche Zustimmung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3678 in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 1843, 2. Neufassung, Berücksichtigung gefunden habe.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3678 in seiner 52. Sitzung am 22. September 2004 und in seiner 54. Sitzung am 29. September 2004 beraten. Die Anträge auf Drucksachen 15/3314 und 15/3489 hat er in seiner 52. Sitzung am 22. September 2004 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1377) eingebracht, den sie im Verlauf der 52. Sitzung für erledigt erklärt haben. Die Koalitionsfraktionen haben zwei Änderungsanträge eingebracht (Ausschussdrucksachen 15(14)1382 und 15(14)1383), denen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Verlauf der Sitzung als Mit Antragsteller beigetreten sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat zu dem Inhalt der beiden Anträge eine konsolidierte Fassung vorgeschlagen (Ausschussdrucksache 15(14)1391), welche der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in der 54. Sitzung zugrunde gelegt wurde. Deren Inhalt ergibt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung unter V.

In der 52. Sitzung hat sich der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vor der Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 15/3678, 15/3314 und 15/3489 in einem ausführlichen Gespräch mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, dem Vorsitzenden des Lenkungs- und Gesellschafterausschusses der Toll Collect GmbH, Konrad F. Reiss, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Toll Collect GmbH, Dr. Christoph Bellmer sowie Dr. Jochen Cieslak vom Bundesamt für

Güterverkehr über den aktuellen Stand der Einführung der Lkw-Maut unterrichten lassen.

Wegen der noch ausstehenden Stellungnahme des Bundesrates und der ausstehenden Gegenäußerung der Bundesregierung wurde die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 52. Sitzung zurückgestellt und erfolgte dann in der 54. Sitzung.

Die **Fraktion der SPD** bekundete in der 52. Sitzung, man wolle mit der gesetzlichen Festlegung des neuen Termins für den Start der Lkw-Maut auch ein Signal an das Transportgewerbe hinsichtlich der Bestellung der On-Board-Units geben und den Druck erhöhen, dass Toll Collect die Inbetriebnahme des Mautsystems zum 1. Januar 2005 wirklich sicherstelle. Mit der Änderung zugunsten humanitärer Hilfstransporte wolle man ein entsprechendes bürgerschaftliches Engagement unterstützen. Die Änderung bezüglich der Nutzung der Daten, welche für die Erhebung der Lkw-Maut anfielen, beruhe auf einem Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser habe im Hinblick auf eine Gerichtsentscheidung eine Klarstellung im Gesetz vorgeschlagen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, was das nunmehr in dem Gesetzentwurf vorgesehene Datum für den Start der Lkw-Maut anbelange, habe man dieses bereits in dem Antrag auf Drucksache 15/3314 gefordert. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu den humanitären Hilfstransporten gehe weiter als der Antrag der CDU/CSU-Fraktion. Man trete den beiden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksachen 15(14)1382 und 15(14)1383) bei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte ihr Einverständnis, aus den Koalitionsanträgen (Ausschussdrucksachen 15(14)1382 und 15(14)1383) gemeinsame Anträge aller Fraktionen zu machen.

Die **Fraktion der FDP** sprach sich dafür aus, aus den beiden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksachen 15(14)1382 und 15(14)1383) gemeinsame Anträge aller Fraktionen zu machen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die gemeinsamen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(14)1382 und auf Ausschussdrucksache 15(14)1383 in seiner 52. Sitzung einstimmig angenommen. Er hat in dieser Sitzung weiterhin einstimmig empfohlen, den Antrag auf Drucksache 15/3489 für erledigt zu erklären. In dieser Sitzung hat er den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/3314 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

In seiner 54. Sitzung hat der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3678 in der konsolidierten Fassung der Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 15(14)1391) einstimmig angenommen.

V. Begründung zu den Änderungen

Mit dem durch Nummer 1 Buchstabe a neu gefassten § 1 Abs. 2 wird neben der Einführung eines Befreiungstatbestandes für humanitäre Hilfstransporte die Vorschrift übersichtlicher gestaltet.

Die neuen Nummern 2 bis 4 des § 1 Abs. 2 enthalten ohne inhaltliche Änderung die im alten § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fahrzeuge.

Neu eingefügt wird durch eine neue Nummer 5 eine Mautbefreiung für Kraftfahrzeuge, mit denen humanitäre Hilfs Transporte durchgeführt werden. Danach sind nur Fahrzeuge mautbefreit, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für Hilfsgütertransporte eingesetzt werden. Die Regelung umfasst somit nicht nur eigene Fahrzeuge der Hilfsorganisationen, sondern auch solche Fahrzeuge, die zu diesem Zweck angemietet oder den Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Befreit ist nur der Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage und der Deckung des existenznotwendigen Bedarfs dienen, wie z. B. Medikamente, medizinische Geräte, Nahrungsmittel, Kleidung, Decken, Notunterkünfte u. Ä.

Nummer 1 Buchstabe b dient rechtsförmlichen Erfordernissen.

Nummer 1 Buchstabe c und d dient der Klarstellung, dass die im ABMG enthaltenen Regelungen über die Verwendung der beim Betrieb des Mautsystems und bei der Kontrolle der Mautschuldner erhobenen Daten andere bereichsspezifische Verwendungsbefugnisse ausschließen.

Nummer 1 Buchstabe e dient rechtsförmlichen Erfordernissen.

Nummer 1 Buchstabe f fasst den § 12 vollständig neu.

Zu § 12 Abs. 1

Aufgrund des seit dem Kabinettsbeschluss am 28. Juli 2004 weiter fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen erfolgreich abgeschlossenen Tests des Gesamtsystems besteht jetzt eine ausreichende Sicherheit für einen pünktlichen Start der Mauterhebung am 1. Januar 2005. Aus diesem Grunde wird mit der ursprünglich vorgesehenen Änderung des § 12 die im Gesetzentwurf enthaltene flexible Regelung zur Festsetzung des Starttermins nun durch ein festes Datum ersetzt.

Zu § 12 Abs. 2

Die ursprünglich in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufhebung des § 1 Nr. 1 und des § 2 der Lkw-Maut-Verordnung wird gestrichen und in dem neu gefassten § 12 Abs. 2 eine Regelung aufgenommen, nach der § 2 der Lkw-Maut-Verordnung nicht mehr anwendbar ist. Dies dient der Klarstellung.

Nummer 1 Buchstabe g und die Nummern 2 bis 4 enthalten Folgeänderungen und dienen rechtsförmlichen Erfordernissen.

Berlin, den 29. September 2004

Reinhard Weis (Stendal)
Berichterstatter

Wilhelm Josef Sebastian
Berichterstatter

